Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 12

Artikel: Modernes Kriegsvölkerrecht und nationale Sicherheitspolitik

Autor: Mulinen, Fréderic von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brächte der schweizerischen Industrie zu wenig Vorteile, sowohl auf dem Gebiet des Know-how-Transfers wie bei der Produktion. Auch kostenseitig bedeutete es gegenüber dem Nachbau keine grosse Entlastung.

*Der **Nachbau im Lizenzverhältnis** hat beachtliche Vorteile: Militärisch fällt ins Gewicht, dass mit der Herstellung auch der Aufbau des logistischen Apparates gefördert wird. Die volkswirtschaftlichen Vorteile liegen auf der Hand: Beschäftigungspolitisch profitiert vor allem unsere Maschinenindustrie; finanzielle Werte bleiben im Land. Gegen dieses Modell sprechen vor allem die um etwa 9 Prozent höheren Beschaffungskosten. Auch wenn die Mehrkosten als noch vertretbar erscheinen, muss doch gesagt sein, dass der Armee einmal mehr zugemutet wird, dass sie weniger Kampfkraft für die aufzuwendenden Mittel bekommt. Das wirkt sich deutlich zum Nachteil vergleichbarer und beschaffungsreifer Bedürfnisse, so etwa bei der Panzerabwehrausrüstung der Infanterie, aus.*

*Beim **Kauf ab Stange** liegen die Vor- und Nachteile gerade umgekehrt. Die Truppe kommt preiswerter und zügig zu ihrem dringend benötigten Gerät. Der sicherheitspolitisch wichtige Erhalt einer leistungsfähigen Eigenkapazität im Rüstungssektor wird vernachlässigt. Und der ganze logistische Aufbau muss aus eigener Kraft bewältigt werden.*

*

*Gesamthaft kommt man aufgrund der bisherigen Beratungsergebnisse zur Erkenntnis, dass die **Nachbauvariante militärisch und gesamtwirtschaftlich die gewichtigeren Vorteile und weniger schwerwiegende Nachteile** birgt. Ob der Nationalrat dieser Logik zu folgen bereit ist, ist nach einem weiteren, eher dubiosen Zwischenspiel vor der vorbereitenden Kommission allerdings noch fraglich. Dass er seinerseits von seinem Nachprüfungsrecht Gebrauch machen will, geht in Ordnung. Dass eine Minderheit seiner Militärkommission in Kauf zu nehmen scheint, die Behandlung des Geschäfts und damit die Beschaffung hinauszuzögern, ist bei der heute klaren Sachlage kaum mehr verständlich.*

Bedauerlich ist, dass der ursprünglich als sicher angenommene überparteiliche Konsens in der letzten Phase Gefahr läuft, auseinanderzubrechen. Wie wollen sich die Gegner der Vorlage vor dem schweizerischen Wehrmann rechtfertigen? Oder sollen wir zum NATO-Trittbrettfahrer erniedrigt werden?

*Angesichts der sicherheitspolitischen Wichtigkeit und Dringlichkeit der Kampfkrafterhaltung wiegt die **Verantwortung der Parlamentarier schwer.** fas*

Modernes Kriegsvölkerrecht und nationale Sicherheitspolitik

Oberstlt i Gst Frédéric von Mülinen

Von den heiklen und langfädigen Debatten auf internationalen Konferenzen bis zur Formulierung verständlicher und anwendbarer Verbindlichkeiten ist ein weiter Weg. Völkerrechtliche Vereinbarungen und Regeln bilden aber für das im Kampf anzuwendende nationale Humanrecht die Grundlage.
Der Beitrag beleuchtet die komplexen Zusammenhänge und Probleme, die das Erarbeiten von völkerrechtlichen Rechtssätzen zu bewältigen hat. Er ruft aber auch in Erinnerung, was jeder Truppenführer vom Kriegsvölkerrecht wissen sollte.

1. Einleitung

Die Kriege der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart ziehen die Zivilbevölkerung immer mehr in Mitleidenschaft. Hier regelnd einzugreifen, das ist das Endziel der modernen Kriegsvölkerrechtskodifikation. Entsprechend genügt es nicht mehr, bloss die Genfer Konventionen, die sich mit dem Schutz und der Sorge für diejenigen befassen, welche bereits Opfer des Krieges geworden sind (Verwundete, Schiffsbrüchige, Kriegsgefangene, Zivilpersonen in der Hand des Gegners), zu revidieren.

So wurde in den siebziger Jahren erstmals seit 1907 auch das Haager oder eigentliche Kriegsführungsrecht mit in den Erneuerungsprozess einbezogen. Formal wurden zwar lediglich zwei sogenannte Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 ausgearbeitet. Diese Zusatzprotokolle, die 1977 angenommen wurden, und insbesondere Zusatzprotokoll I über den internationalen bewaffneten Konflikt, modernisieren jedoch ebenfalls das Haager Kriegsführungsrecht. Die militärischen Führer sind somit sehr direkt angesprochen.

2. Auflagen der modernen Kriegsvölkerrechtskodifikation

Wie das Recht ganz allgemein, so widerspiegelt das Kriegsvölkerrecht die Gegebenheiten und Bedürfnisse seiner Epoche. Bis und mit den Konventionen, die auf den Lehren des Zweiten Weltkrieges fussen, war das Kriegsvölkerrecht praktisch ausschliesslich europäisches Recht. Es bezog sich auf klare internationale Kriege, in welchen sich Staaten mit wenn nicht gleichen so doch sehr ähnlichen sozialen, ökonomischen und militärischen Gegebenheiten gegenüberstanden.

In den Kriegen der Jetztzeit ist die Situation ganz anders. Es ist oft schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich, den internationalen oder im Gegenteil nicht-internationalen Charakter eines Krieges übereinstimmend festzustellen. Mehr und mehr stehen sich hochmoderne Streitkräfte und Kämpfer mit ärmerer Bewaffnung wie Guerilleros aller Arten gegenüber. Das klassische Kriegsvölkerrecht war nicht für solche Ungleichheiten geschaffen.

Jede Kriegspartei erwartet vom Kriegsvölkerrecht, dass es ihr nützt oder zumindest nicht schadet. So werden an die moderne Kriegsvölkerrechtskodifikation sehr gegensätzliche und widersprüchliche Anforderungen gestellt. Entsprechend zog sich die Ausarbeitung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen über Jahre hin. Ihre schliessliche Bereinigung im Jahre 1977 erforderte zahlreiche Kompromisse, was nur auf Kosten der Klarheit und somit der Rechtssicherheit möglich war.

3. Art und Folgen der Kompromisse im modernen Kriegsvölkerrecht

Die getroffenen Kompromisse bestehen oft aus elastischen Bestim-

mungen wie «wenn immer möglich», «soweit möglich» oder «das praktisch Mögliche tun». Damit scheinen auf den ersten Blick die Bedürfnisse aller denkbaren Adressaten abgedeckt zu sein, indem Auflagen, welche der militärischen Führung gegeben werden, so ihren absoluten Charakter verlieren: Vorsichtsmassnahmen bei der Planung und Durchführung von militärischen Aktionen, und dies sowohl im Angriff wie in der Verteidigung.

Es ist hier wie beim gelben Licht der Strassenverkehrsregelung: der disziplinierte Fahrer verhält sich davor wie vor einer roten Ampel, während der weniger disziplinierte, waghalsige oder disziplinlose Mensch durchfährt wie bei Grünlicht. Je mehr gelbe Lichter es im Strassenverkehr hat und je länger sie andauern, umso mehr sind die Verkehrsteilnehmer gefährdet. Übertragen auf das Kriegsvölkerrecht bedeutet dies Grauzonen der Rechtsunsicherheit.

4. Allgemeine sicherheitspolitische Anforderungen

Zu den elementaren Anforderungen jeder dieses Namens würdigen nationalen Sicherheitspolitik gehören klare Rechtsgrundlagen. Dies ist auf dem Gebiet des internationalen Rechts von besonderer Bedeutung, müssen doch die Rechtsgrundlagen sowohl zwischen- wie innerstaatlich klar und eindeutig sein.

Es genügt nicht, dass ein jeder eine bestimmte elastische Kompromissbestimmung entsprechend dem eigenen Belieben auslegen kann. Jeder Staat, jede Streitkraft sowie jeder militärische Führer möchte seinen Gegner durch eine bestimmte kriegsvölkerrechtliche Vorschrift gleich gebunden wissen, wie man selber verpflichtet ist.

So wurden gegenüber besonders heiklen Kriegführungsbestimmungen von Zusatzprotokoll I sicherheitspolitische Bedenken schon während ihrer Ausarbeitung aber auch noch anlässlich der Unterzeichnung oder/und Ratifizierung des Protokolls angemeldet. Einzelne Bedenken waren ganz allgemeiner Art mit genereller Bezugnahme auf die nationale Sicherheit: so Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Australien; oder sie bezogen sich auf widersprüchliche Auslegungsmöglichkeiten: so Kanada und Italien. Andere Staaten hingegen visierten präzise Artikel oder Teile von Artikeln an. So die Schweiz und auf letztere abgestimmt Österreich mit Bezug auf die sogenannten «Vorsichtsmassnahmen beim Angriff» (Protokoll I, Artikel 57), die lediglich die Stufe Bataillon und höher angehen sollen, sowie die «Vorsichtsmassnahmen gegen die Wirkung von Angriffen» (Artikel 58), wo den Erfordernissen der Landesverteidigung Rechnung zu tragen ist.

Sehr viele Staaten befassten sich mit dem «Guerillero-Artikel» (Artikel 44). Es war dies der eigentliche Schicksalsartikel von Protokoll I, eine politische Notwendigkeit für das Zustandekommen des Ganzen. Er schafft die Möglichkeit für Guerilleros und vergleichbare Kämpfer, sich von der Zivilbevölkerung bloss durch das offene Tragen der Waffe zu unterscheiden. Und auch dieses offene Tragen muss nicht eine ständige Erscheinung sein; es ist der Fall zugelassen, wo die Waffe nur während des eigentlichen Einsatzes und während des letzten Teiles der Entfaltung vor dem Einsatz offen getragen werden muss. Und was unter der Entfaltung und ihrer Dauer zu verstehen ist, auch darüber scheiden sich die Geister. Für die einen ist das Resultat ein Meisterwerk der Rechtsschöpfung, für die anderen das genaue Gegenteil. Die «Neue Zürcher Zeitung» beispielsweise betitelte ihren Kommentar über die Annahme von Artikel 44 mit den Worten «Ein schwarzer Tag für das humanitäre Völkerrecht».

5. Regionale Lösungen

Kompromisse schliessen heisst das Mögliche erreichen. Die Rechtssicherheit verlangt aber eine einheitliche Anwendung. Diese ist zwischen Staaten in ähnlicher strategischer Lage anzustreben. Somit sind Staaten ganzer Regionen angesprochen.

Ein gutes Beispiel ist die Anlehnung Österreichs an die Schweiz bezüglich Auslegung und Vorbehalten zu Zusatzprotokoll I.

Dass in militärischen Allianzen ein übereinstimmendes Verständnis vonnöten ist, versteht sich von selbst. Wie könnten sonst integrierte Stäbe und aus zwei oder mehr Staaten beschickte Verbände ihre Aufgaben erfüllen?

Ansätze zu koordinierten Lösungen zeigen sich auch zwischen Staaten gleicher Kultur und Sprache, wo es naheliegend ist, dass das natürliche Zusammengehörigkeitsgefühl auch auf Übereinstimmung auf militärischem und somit kriegsvölkerrechtlichem Gebiet hinwirkt.

6. Nationale Klärungen

Die Hauptarbeit ist innerstaatlich zu leisten. Die oberste Staatsbehörde trägt die letztliche Verantwortung. An ihr liegt es, die notwendigen Klärungen vorzunehmen und für die schliessliche Einhaltung des Kriegsvölkerrechts durch die staatlichen Organe, die Steitkräfte und jeden Einzelnen zu sorgen.

Bei dieser eigentlichen Klärungsarbeit ist in erster Linie an die taktischen Führer zu denken, besonders an diejenigen der unteren Stufen, die im Gefecht oft allein und sehr schnell Entschlüsse zu fassen haben. Zuerst geht es um eigentliche Übersetzungen in eine militärisch und überhaupt allgemein verständliche Sprache. Zusatzprotokoll I definiert beispielsweise den Ausdruck «Angriff» als eine Gewalthandlung gegen den Gegner, sei sie offensiv oder defensiv. Dies dürfte kaum jemandem mit gesundem Menschenverstand verständlich sein. So muss überall dort, wo das Wort «Angriff» vorkommt, nach seinem wirklichen Sinn gesucht werden: es kann entweder «offensiv» oder «defensiv» oder auch beides bedeuten.

Militärische Aufträge sind immer positiv formuliert: man muss eine Strasse sperren, eine Kuppe einnehmen und halten, usw. Das Kriegsvölkerrecht hingegen ist allzu oft in negativer Sprache redigiert: Misshandlungen sind verboten, sich ergebende Gegner dürfen nicht mehr bekämpft werden, usw. Solche negative Formulierungen sind der Militärsprache fremd: man sagt dem Soldaten was er zu tun hat, und nicht, was er nicht tun soll.

Der Falklandkrieg hat die Bedeutung kombinierter Land-, See- und Luftaktionen in Erinnerung gerufen. Dies sollte die Staaten dazu anspornen, auch für das Kriegsvölkerrecht Lösungen zu suchen, die ihren Land-, See- und Luftstreitkräften sowohl einzeln wie für gemeinsame Operationen genügen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das moderne Kriegsvölkerrecht entsprechend den regionalen Gegebenheiten verstanden und in eine national brauchbare Sprache und Form gegossen werden muss, mit Ausrichtung primär auf die Bedürfnisse der taktischen Führer.

7. Ordnung und Disziplin auf dem Gefechtsfeld: Was der Truppenoffizier für die Durchsetzung des Kriegsvölkerrechts können muss

Redimensioniert auf die Bedingungen der untersten taktischen Stufen, das heisst auf das Gefechtsfeld, wird das Wort «Recht» mit Vorteil beiseite gelassen, wie praktische Lehrerfahrung in Konfliktgebieten zeigt. An seine

Stelle treten direkt verständliche militärische Begriffe: Ordnung und Disziplin, untermauert durch den Grundsatz der Ökonomie der Kräfte und nicht zuletzt durch den gesunden Menschenverstand; oder anders ausgedrückt: **Führungsverantwortung.**

Es lassen sich fünf **Grundregeln** aufstellen:

1. Greife nur militärische Ziele an.
2. Entwaffne feindliche Kämpfer, die sich ergeben oder die Du gefangen nimmst; schone sie und übergib sie Deinem Vorgesetzten.
3. Berge und pflege feindliche Kämpfer, die verwundet sind, und übergib sie Deinem Vorgesetzten oder dem nächsten Sanitätspersonal.
4. Schone und achte zivile Personen und Güter.
5. Sofern nicht anders befohlen, halte Dich möglichst fern von Personen, Transporten, Gebäuden und Einrichtungen, die mit besonderen Schutzzeichen (Rotes Kreuz oder Zeichen des Zivilschutzes, der Kulturgüter und der Dämme und Kernkraftwerke) versehen sind; lass sie ihren Auftrag bzw. ihren Zweck erfüllen.

Diese Grundregeln vernünftig in die Tat umzusetzen, ist Sache jedes Führers. Die jeweiligen Lösungen werden je nach Verband und Lage verschieden sein. So ist es für eine Füsiliergruppe relativ einfach, das Problem eines vereinzelten gefangenen Gegners zu meistern, sofern es genügend oft im Rahmen der normalen Gefechtsausbildung geübt worden ist.

Aber schon zwei oder drei Gefangene können die Gruppe überfordern und machen Verstärkung in irgend einer Weise durch den übergeordneten Zug notwendig. Auch können Gefangene teils gesund und teils verwundet sein; im letzteren Fall lassen sich kriegsvölkerrechtliche und sanitätsdienstliche Ausbildung harmonisch verbinden. Auch die taktische Lage wird den Gruppenführer vor verschiedenartige Probleme stellen: Gruppe im Angriff oder in der Verteidigung, im Zugsverband oder im Gegenteil allein auf Patrouille oder sonstwie isoliert und auf sich selber angewiesen.

Gute Erfahrungen wurden mit nachstehendem Ausbildungsprogramm gemacht, das in verschiedenen Ländern und Kursen erprobt wurde. Es ist ein Schema, das den Ausbildner, das heisst den normalen Vorgesetzten, an ein bestimmtes Denk- und Handlungsverfahren binden soll.

Es geht vorerst darum, den Adressatenkreis klar zu erfassen und abzugrenzen. Darauf ist der Ausbildungszweck festzulegen: Konzentration und Beschränkung auf das «need to know» unter Weglassung des bloss «nice to know». Das Weitere erhellt aus dem nachstehend dargestellten Beispiel.

Ausbildungsprogramm Kriegsvölkerrecht für eine bestimmte Kategorie von Militärpersonen

1. Adressaten der Ausbildung
Füsilier- oder Schützengruppe im Zugsverband
2. Zweck der Ausbildung *(angestrebtes Endresultat)*
Behandlung gefangengenommener feindlicher Kämpfer
3. Allgemeines Konzept der Ausbildung
a) Verantwortlich für die Ausbildung: Zugführer
b) Methode: ausschliesslich praktisch in Form von Einlagen in die normale Arbeit
c) Wo? im Gefechtsübungsgelände
d) Wann? möglichst oft in den Gefechtsübungen
4. Detaillierte Beschreibung der Ausbildung
– Kurzer, durch Markeur(e) bewirkter Kampf
– Gefangennahme
– Entwaffnung
– Organisieren der Evakuierung: wer führt Auftrag aus und wer evakuiert?, eventuell Meldung an Vorgesetzten
– solange Evakuierung nicht möglich: bewachen und eventuell beschützen des Gefangenen, Meldung an Vorgesetzten, evtl. Anfordern von Verstärkung
– Durchführung der Evakuierung
Varianten: *Gruppe im Angriff, in der Verteidigung, auf dem Marsch; Gruppe zu Fuss oder mit Fahrzeug; 3 Gefangene, verwundete Gefangene, eigene und feindliche Verwundete, feindliche Sterbende und/oder Tote*

Was soeben für eine Füsiliergruppe skizziert wurde, ist für andere Verbände und Stufen entsprechend anzupassen. So wird eine Panzerbesatzung, welche wohl kaum Gefangene an Bord nehmen kann, angesichts sich ergebender Gegner ganz anders vorgehen.

Das Beispiel der gefangenen Gegner lässt sich sinngemäss für alle obigen Grundregeln anwenden und in entsprechende Ausbildungsprogramme einbauen.

8. Modernes Kriegsvölkerrecht als Instrument der nationalen Sicherheitspolitik

Indem es ein positives Handeln und Verhalten vorschreibt, das auf den Prinzipien von Ordnung und Disziplin beruht, wird das auf die Bedürfnisse der taktischen Führer umgesetzte Kriegsvölkerrecht zur eigentlichen Führungsvorschrift. Diese umfasst Kapitel über die Führung im allgemeinen (command), die eigentliche Kampfführung (conduct of combat), das Verhalten im Kampf (behaviour in combat), den Nachschub und die Evakuierung (supply and evacuation), die rückwärtigen Räume (rear areas), die zivilen Angelegenheiten (civil affairs).

Neben der primären Ausrichtung auf die taktische Führung finden sich jedoch im modernen Kriegsvölkerrecht auch Bestimmungen an die Adresse der obersten politischen und militärischen Führung. Auf dieser Ebene gilt es den Krieg unter Kontrolle zu behalten. Damit ist die Konfliktbewältigung (conflict management) angesprochen.

Somit gilt es das moderne Kriegsvölkerrecht aus der Isolierung der blossen Theorie herauszuholen und mit strategischen und taktischen Bedürfnissen und Gegebenheiten zu verbinden. Einmal richtig verstanden, wird das moderne Kriegsvölkerrecht zum normalen Hilfsmittel oder Instrument der nationalen Sicherheitspolitik.

Aus der Schriftenreihe ASMZ

Militärische Zitate

Von Divisionär zD E. Wetter
256 Seiten, Format 13×21 cm, Fr. 38.–

Jeder kommt einmal in die Lage, ein Zitat zu benützen, sei es Pro oder Contra. Das richtige zu finden, ist sehr zeitraubend. Hier aber ist die Ausbeute von über 200 000 Seiten Literatur und erspart mühsame Sucharbeit.
Zitate sind Informationen in prägnantester Form. In diesem Buch finden Sie über 3500 militärische Zitate von mehr als 700 Autoren. Gedankengut aus 2500 Jahren. In 400 Stichworten geordnet.
Ein Buch für Rede und Diskussion als Anregung und Argumentation. Ein treffsicheres Nachschlagewerk!